

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



27. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 25. 01. 2023

14.a Stück

Leistungsvereinbarung 2022-2024

3. Ergänzung

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Universität Graz

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Leistungsvereinbarung 2022 – 2024

**3. Ergänzung
(Teuerungsmanagement)**

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch Gruppenleiter Ministerialrat Mag. Heribert Wulz und der Universität Graz, vertreten durch Rektor Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2024 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

- 1.) Für die Bewältigung der aktuellen Teuerungskrise erhält die Universität Graz in der Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 eine Erhöhung des Universitätsbudgets (Säule 3) um 32.515.600,- €. Die Zuweisung der Beträge erfolgt je zur Hälfte in den Jahren 2023 (zwei Tranchen) und 2024. Nach Maßgabe der für Ausgabenüberschreitungen des BMBWF geltenden Regelungen wird seitens des BMBWF für 2023 ein weiterer Betrag in der Höhe von bis zu 8.477.300,- € zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich gehen beide Parteien von der Annahme aus, dass damit bei unveränderten Rahmenbedingungen der laufende Betrieb gegebenenfalls unter Einsatz eigener Mittel für 2023 sichergestellt ist. Aufgrund der volatilen Entwicklungslage der Rahmenbedingungen können die finalen Auswirkungen der Teuerungskrise für das Jahr 2024 zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Daher werden ab dem 2. Quartal 2023 weitere Gespräche zu führen sein, inwieweit eine weitere Anpassung der zugewiesenen Beträge für das Jahr 2024 erforderlich ist bzw. weitere Einsparungsmaßnahmen seitens der Universität notwendig werden.

Das Einbringen eigener Mittel seitens der Universität wird in der Budgetierung der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode 2025-2027 berücksichtigt werden und unter Bedachtnahme auf die im Regierungsprogramm festgehaltenen Zielwerte erfolgen.

- 2.) Die im Abschnitt „Maßnahmen bei Nichterfüllung“ bei Nichterreicherung der Zielwerte für die Forschungsbasisleistung/Basisleistung EEK (Basisindikator 2), die mindestens zu beschäftigenden Professorinnen und Professoren bzw. Äquivalente sowie die prüfungsaktiven Studien (Basisindikator 1) vorgesehenen Budgetkürzungen werden in der Periode 2022 bis 2024 nicht angewendet. Dennoch werden die vereinbarten Zielwerte eine wichtige Grundlage für die Verhandlungen zur Leistungsvereinbarungsperiode 2025-2027 sein.

Zum Nachweis der Erwirtschaftung eines über die drei Jahre der Leistungsvereinbarungsperiode zumindest kumuliert ausgeglichenen Jahresergebnisses können erforderlichenfalls auch Veränderungen der Gewinnvorträge und Rücklagen berücksichtigt werden. Falls erforderlich und vertretbar, kann von einer ausgeglichenen Bilanzierung über die LV-Periode abgesehen werden.

- 3.) Im Hinblick darauf, dass die Teuerung keine abgeschlossene Entwicklung darstellt und weitere Konsolidierungsschritte erforderlich sein werden, entfallen folgende konkrete in

der Leistungsvereinbarung festgelegte Vorhaben und Ziele oder diese werden zeitlich verzögert oder in geringerem Umfang umgesetzt:

- Vorhaben A2.2.1: Aktive Positionierung zu gesellschaftlichen Themen: Veranstaltungsreihen finden nicht statt (Meilenstein).
- Vorhaben A3.2.2: Schärfung des Forschungsprofils: Evaluierung der Profilbildenden Bereiche: Die Evaluierungen von BioHealth und Climate Change Graz finden nicht statt (Meilenstein).
- Vorhaben A4.2.2: Nachwuchsförderung und strukturierte Doktoratsstudien: der Meilenstein 2024 wird nicht zur Gänze umgesetzt.
- Vorhaben B1.2.2: Interdisziplinäres digitales Labor (IDea_Lab): Der Meilenstein wird auf 2024 verschoben und nur 2 Professuren besetzt.
- Ziel B1.3.2: Professuren im IDea_Lab: (Anpassung Zielwerte): 2023: 0, 2024: 2
- Ziel B1.3.3: Nachwuchsförderung: (Anpassung Zielwerte): 2022-2024: 17
- Vorhaben C1.3.1.2: Künstliche Intelligenz in der Gesellschaft: Das neue Studium wird nicht umgesetzt.

Allfällige Bezugnahmen in der Leistungsvereinbarung 2022–2024 auf die vorgenannten Vorhaben und Ziele und damit in Zusammenhang stehende Verpflichtungen und Konsequenzen gelten nach Maßgabe der in dieser Ergänzung vereinbarten Streichungen und Adaptierungen als angepasst. Sollten die finalen Auswirkungen der Teuerungskrise für das Jahr 2024 weitere Einsparungsmaßnahmen erfordern, werden die Vertragsparteien zu allenfalls notwendigen Anpassungen von Vorhaben und Zielen in Gespräche eintreten.

4.) Vorhaben C1.3.3.a und c: Festlegung der Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen/-anfänger ab dem Studienjahr 2022/23:

Sofern sich die Betreuungsrelationen nicht negativ entwickeln und die Studierendenzahlen nicht deutlich erhöhen, wird für die Studien mit

Verfahren nach § 71b UG 2002:

- Bachelorstudium Betriebswirtschaft
- Bachelorstudium Economics
- Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation

und

Verfahren nach § 71d iVm § 143 Abs 92 UG 2002:

- Bachelorstudium Umweltsystemwissenschaften mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und Geographie

in der LV-Periode 2022-2024 vorübergehend von der Vornahme von Aufnahme- und Auswahlverfahren abgesehen.

Die Universität wird sämtliche andere Vorhaben und Ziele der ursprünglichen Leistungsvereinbarung wie geplant umsetzen.

Wien, am 17.1.2023

Graz, am 20.12.2022

Für die
Republik Österreich

Für die
Universität Graz



Bundesminister für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek



Rektor
Dr. Peter Riedler